VERORDNUNG (EWG) Nr. 2503/77 DER KOMMISSION

vom 8. November 1977

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates :				
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1298/76			
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1617/77	(EWG) Nr. 1618/77	(EWG) Nr. 1617/77	714 Tonnen : (EWG) Nr. 1617/77 286 Tonnen : (EWG) Nr. 1618/77
2. Empfänger	Catholic Relief Service			
3. Bestimmungsland	Chile			
4. Gesamtmenge der Partie	225 Tonnen	1 500 Tonnen (3)	275 Tonnen	1 000 Tonnen (3)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12			
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken			
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo vitaminada / Donación de la Comunidad Económica Europea para Cathwel Chile / Destinada a la distribución gratuita"			
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 15. Februar 1978			
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen (Abladen auf Kai oder auf Leichter) :			
	Coquimbo	Valparaiso		Talcahuano
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Caritas Chile, c/o Catholic Relief Services, Casilla 14623, Correo 21, Santiago-Chili			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	28. November 1977			

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Nicaragua	Demokratische Volksrepublik Yemen
4. Gesamtmenge der Partie	50 Tonnen	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irische	belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz in 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben :	
	„Leche desnatada en polvo / con vitaminas A (5 000 UI/100 gr) y D (500 UI/100 gr) / Donación de la Comunidad Económica Europea / Acción del Comité Internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita"	„Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution"
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 10. Januar 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen (Abladen auf Kai oder auf Leichter) :	
	Puerto Cabezas	Aden
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Cruz Roja Nicaraguense Apartado 3279 Managua D.N.	Red Crescent Society of the People's Democratic Republic of Yemen, P.O.B. 4425, Crater, Aden
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Verfahren der freihändigen Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	—

Anmerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im Amtsblatt Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.